

Autor	Beitrag
gewerbe-beelitz 07.07.2015 10:11	Ein freundliches Hallo in die Runde, ich habe derzeit das Problem, dass ich eine GmbH ohne Geschäftsführer habe, da die alte Geschäftsführerin ihr Amt niedergelegt hat. Gleichzeitig ist der Geschäftssitz in einen anderen Meldebezirk verlegt worden. Kann ich jetzt die GmbH bei mir einfach v. A. w. abmelden und den Sachverhalt weitergeben? Ich kann ja die GmbH schlecht anschreiben, da ja bis zur Bestellung eines neuen Gf niemand Rechtsgeschäfte führen kann. Bitte helft mir :weisnicht: :wand:
Eddy 07.07.2015 12:45	:gruessgott: ist eine GmbH ohne Geschäftsführer, sollte eigentlich durch das Registergericht ein "Not-Geschäftsführer" eingesetzt werden. Da dies allerdings seltenst der Fall sein wird, kann man sich noch an den Prokuristen der Firma wenden. Von daher würde ich vor der "Abmeldung von Amts wegen" den Prokuristen (dieser ist bei Einzelprokura in der Regel auch zeichnungsbefugt) bitten, die Abmeldung wegen Verlegung vorzunehmen. Die Abmeldung von Amts wegen kann man zu einem späteren Zeitpunkt immer noch durchführen. Sonnige Grüße aus dem Sauerland Eddy
gewerbe-beelitz 07.07.2015 14:23	Es ist aber auch kein Prokurist vorhanden und das AG teilte mir mit, dass ein Not-Gf. erst berufen wird sofern die Gesellschafterversammlung keinen neuen Gf beruft. Die Sache ist ja, dass eben die Gesellschaft laut HR-Auszug auch nicht mehr bei mir sitzt.... Wie handhabe ich das Gewerberechtlich
Eddy 07.07.2015 14:41	Zwei Möglichkeiten: 1. Die neue Anschrift vermerken und mit der Abmeldung warten, bis ein neuer Geschäftsführer bestellt ist. 2. Mal bei der neuen Gemeinde nachfragen, ob das Gewerbe dort bereits gemeldet ist. Sollte das der Fall sein, ist die Abmeldung von Amts wegen ohne Probleme möglich. Ich persönlich würde in dem vorliegenden Fall Variante 2 vorziehen
Runge 07.07.2015 15:36	Hallo aus Bad Fallingbostel, wenn die GmbH noch existiert könnte man sie mit der Adresse des Betriebssitzes auch ganz normal zur Abmeldung auffordern. Ggf. mit Zwangsgeldandrohung. Das würde sich dann ja gegen die GmbH und nicht gegen den (nicht vorhandenen Geschäftsführer) richten. Regina Runge

Autor	Beitrag
gewerbe-beelitz 07.07.2015 16:18	Ok vielen Dank... jetzt weiß ich in etwa in welche Richtung ich gehen kann..... Danke für die schnellen Antworten
Thomas Mischner 07.07.2015 16:35	Hallo, eine nicht ordnungsgemäß vertretene (geschäftsführerlose) GmbH wird keine Gewerbeabmeldung erstatten können, da sie über kein Organ verfügt, dass für sie eine Willenserklärung abgeben kann. Eine entsprechende Aufforderung an die GmbH würde etwas Unmögliches verlangen. Unter den üblichen Voraussetzungen (die Betriebsaufgabe steht tatsächlich zweifelsfrei fest) kommt wohl nur eine Abmeldung von Amts wegen in Betracht.
BernshausenL 11.07.2017 13:45	Ich habe hier einen ähnlichen Fall, allerdings wird hier kein Betriebssitz verlegt. Der GF wurde vom Amtsgericht v.A.w. gelöscht und es ist auch kein neuer GF eingetragen worden. Wie Thomas Mischner schon geschrieben hat, sehe ich da auch keine Möglichkeit dass die GmbH eine Abmeldung vornehmen kann, wegen fehlendem Vertreter. Tue mich mit einer Abmeldung v.A.w. aber schwer, da es ja sein kann, dass ein neuer Geschäftsführer die Geschäfte weiterführt. Würdet ihr den Fall einfach auf WVl legen oder was macht man am besten damit?! :kopfkratz: Viele Grüße
KremserT 11.07.2017 14:16	:moin: wäre es nicht möglich, die Aufforderung zur Abmeldung dem / den Gesellschaftern entsprechend § 35 I GmbHG zukommen zu lassen? Hat sich das Gericht denn hinsichtlich der "Wartezeiten" geäußert, welche verstreichen muss, um einen Not-Geschäftsführer zu bestellen?
BernshausenL 11.07.2017 14:41	Über Wartezeiten ist mir nichts bekannt, so wie ich das Gericht kenne werden diese aber nicht kurz ausfallen.. Ich habe ja gar keine Daten der Gesellschafter, wüsste nicht wen ich da anschreiben soll. :weisnicht:
VeSa 11.07.2017 15:01	Ich würde versuchen zu ermitteln, ob die Gesellschaft noch gewerberechtlich tätig ist. Gibt es an der Betriebsstätte Hinweise darauf? Wenn ja hättest Du ja keine Probleme, es wäre dann Sache des AG sich darum zu kümmern dass ein neuer Geschäftsführer bestimmt wird. Hast Du keine Betriebsstätte kannst Du ohne Probleme v.A.w. abmelden.
Clemens Bettermann 11.07.2017 15:04	Hallo ers mal, die Gesellschafter lassen sich beim Amtsgericht erfragen. Die geht im Regelfall auch recht zügig. Ich habe vor einiger Zeit eine Gaststättenkonzession widerrufen und mangels Geschäftsführer und Notgeschäftsführer den Widerruf an die GmbH vertreten durch die Gesellschafter gerichtet. Mit freundlichen Grüßen aus Werl Clemens Bettermann

Autor	Beitrag
BernshausenL 11.07.2017 15:05	Beide Ideen sind gut! Dann versuche ich mal jemandem bei Gericht zu erreiche und ansonsten mal Betriebsstätte (oder auch nicht) in Augenschein nehmen :wink: Danke! :)

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH